Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 15. 02. 2021 — L1.4/L67301/01-16-03/2019-0001 —

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg erteilt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Plan-SiG im Internet. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können im UVP-Portal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 100/200" eingesehen werden.

Daneben können die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Angebot,

vom 04.03.2021 bis einschließlich 18.03.2021

bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Abteilung Planen und Bauen im Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 4, **nach telefonischer Voranmeldung** unter der Nummer **05374/8833**, eingesehen werden. Zu nachfolgenden Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung möglich

montags, dienstags, donnerstags und freitags 08:00 - 12:00 Uhr dienstags 14:00 - 16:00 Uhr donnerstags 15:00 - 18:00 Uhr,

bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, Obergeschoss, Zimmer 0.04, **nach telefonischer Voranmeldung** unter der Nummer **05304/50252** oder **50250**, eingesehen werden. Zu nachfolgenden Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung möglich

montags bis freitags 08:00 - 12:00 Uhr dienstags 14:00 - 15:30 Uhr

donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr,

bei der Stadt Braunschweig, Rathaus-Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1, 2. OG, vor dem Zimmer A2. 82, 38100 Braunschweig, **nach vorheriger Anmeldung direkt beim Pförtner**, zu nachfolgenden Zeiten eingesehen werden

montags bis freitags

08:00 - 18:00 Uhr und

bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243, **nach telefonischer Voranmeldung** unter der Nummer 05361/28–2981, eingesehen werden. Zu nachfolgenden Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung möglich

montags und dienstags in der Zeit von	08:30 - 16:30 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von	08:30 - 12:00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	08:30 - 17:30 Uhr.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde unter Auflagen erteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de, angefordert werden.

Anlage

A. Zulassung 1)

I. Entscheidung

Der mit Schreiben vom 20.01.2020 vorgelegte Antrag auf Planfeststellung zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 Walle – Gashaus Süd durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

- 1. Baugenehmigungen nach § 70 Niedersächsischer Bauordnung
 - Baugenehmigung für die Erweiterung der Schieberstation Wasbüttel
 - Baugenehmigung für die Erweiterung der Molch- und Schieberstation Gashaus Süd
- 2. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz
 - für die wasserrechtliche Benutzung des Mittellandkanals zur Entnahme und Einleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse in Abschnitt III dieses Beschlusses

3. Kreuzungsgenehmigungen

3.1. Bahnkreuzungen

- Kreuzung der DB-Strecke 1902 Braunschweig Gifhorn in Kreuzungspunkt SP-1B
- Kreuzung der ICE-Strecke 6107 Fallersleben Calberlah in Kreuzungspunkt SP-2B
- Kreuzung der Bahnstrecke zum Geländer der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg in den Kreuzungspunkten SP-3B und SP-4B
- Kreuzung der Anschlussbahn Gashaus Süd der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg in Kreuzungspunkten SP-5B.
- 3.2. Anlagen unter oberirdischen Gewässern nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz
 - Kreuzung der "Schunter" in Kreuzungspunkt SP-3W
 - Kreuzung der "Hehlenriede" in Kreuzungspunkt SP-12W
 - Kreuzung des "Elbe-Seiten-Kanals" in Kreuzungspunkt SP-13W
 - Kreuzung der "Edesbütteler Riede" in Kreuzungspunkt SP-14W
 - Kreuzung der "Mühlenriede" in Kreuzungspunkt SP-16W
 - Kreuzung des "Mühlengrabens" in Kreuzungspunkt SP-19W

Kreuzung folgender Gräben

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kreuzungspunkt
Schwülper	Walle	2	20/1	SP-1W
Braunschweig	Thune	2	216/1	SP-2W
Braunschweig	Thune	5	268	SP-4W
Braunschweig	Thune	5	153/158	SP-5W
Braunschweig	Thune	3	256/1	SP-6W
Braunschweig	Thune	4	160/105	SP-7W

Braunschweig	Thune	4	286	SP-8W
Vordorf	Vordorf	3	535/298	SP-9W
Vordorf	Vordorf	3	128/2	SP-10W
Wasbüttel	Wasbüttel	8	17	SP-11W
Calberlah	Allerbüttel	2	86/18	SP-15W
Calberlah	Allerbüttel	2	15	SP-17W
Calberlah	Allerbüttel	2	15	SP-18W
Wolfsburg	Fallersleben	11	142/13	SP-20W

3.3. Straßenkreuzungen

- Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 2 bei Straßenkilometer 173,00 in Kreuzungspunkt SP-1S
- Kreuzung der Bundesstraße B4 bei Straßenkilometer 107,37 in Kreuzungspunkt SP-5S
- Kreuzung der Landstraße L321 bei Straßenkilometer 12,00 in Kreuzungspunkt SP-7S
- Kreuzung der Landstraße L292 bei Straßenkilometer 7,88 in Kreuzungspunkt SP-9S
- Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 39 bei Straßenkilometer 139,84 in Kreuzungspunkt SP-11S

Kreuzung folgender Kreisstraßen

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kreuzungspunkt
K56 Hafenstraße	Schwülper	Walle	1	276/18, 276/14	SP-2S
K28 Harxbütteler Straße	Braunschweig	Wenden	6	294/18	SP-3S
K27 Am Grefenhoop	Braunschweig	Thune	5	263/7	SP-4S
K61 Addesbütteler Straße	Meine	Meine	3	124/2	SP-6S
K69 Mecklenburger Straße	Calberlah	Calberlah	4	241/7	SP-8S
K115 Tappenbecker Land- straße	Wolfsburg	Fallersleben	13	259/5, 69/3	SP-10S

4. Befreiung von Schutzgebietsverordnungen nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

4.1. Naturschutzgebiete

- Befreiung von Verboten des § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Braunschweig Okeraue" in der Stadt Braunschweig vom 24.11.2004
- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3, 9, 10, 13 und 15der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Barnbruchwiesen und Ilkerbruch" in der Stadt Wolfsburg unter der Bedingung des Inkrafttretens dieser Verordnung entsprechend dem Inhalt des Entwurfs vom 03.05.2019
- Befreiung von Verboten des § 4 Abs. 1 und 2b der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Südliche Düpenwiesen", Stadt Wolfsburg vom 26. September 1985

4.2. Landschaftsschutzgebiete

- Befreiung von den Verboten der § 2 und § 3 Abs. 1a, 1e und 1g und Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 a, 1f und 1i der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Thune, Landkreis Braunschweig vom 6. Februar 1970
- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 15 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet "Martinsbüttel" vom 04.03.1992
- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1, 3, 5, 8, 10, 12, 13 und 16 über das Landschaftsschutzgebiet "Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile" im Landkreis Gifhorn vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2011
- 5. Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG

Für die folgenden Biotope wird gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 1 BNatSchG erteilt:

Biotop	Lage
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch / Nährstoffreicher Graben	Abschnitt 100
	km: 20,20
Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100
	km: 26,30; 26,80
Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte; Nährstoff-	Abschnitt 100
reiches Großseggenried / Feuchtgebüsch nährstoffreicher	km: 26,80
Standorte	

Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsberei-	Abschnitt 100
che (Nährstoffreiche Nasswiese)	km: 20,45; 20,50
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	Abschnitt 100
	km: 16,75; 17,28
Nährstoffreiche Nasswiese	Abschnitt 100
	km: 8,27; 21,24; 21,25;
	21,30; 24,60; 24,95;
	25,00; 25,20
	Abschnitt 200
	km: 1,20; 1,90
Nährstoffreiche Nasswiese (Seggen-, binsen- oder hochstau-	Abschnitt 100
denreicher Flutrasen)	km: 25,00
Nährstoffreiche Nasswiese (Mäßig nährstoffreiche Nass-	Abschnitt 100
wiese)	km: 25,10
Nährstoffreiche Nasswiese / Rohrglanzgras-Landröhricht	Abschnitt 100
	km: 25,00
Baumhecke	Abschnitt 100
	km: 19,65
Strauchhecke	Abschnitt 100
	km: 19,94
Naturnahes Feldgehölz (Erlenwald entwässerter Standorte)	Abschnitt 100
	km: 20,90
Rohrglanzgras-Landröhricht	Abschnitt
	100 km: 16,70; 16,80
Schilf-Landröhricht	Abschnitt 100
	km: 20,50; 20,80;
	20,85; 21,15; 21,20;
	25,20; 25,30; 25,50
	Abschnitt 200
	km: 0,00
Schilf-Landröhricht (Halbruderale Gras- und Staudenflur	Abschnitt 100
feuchter Standorte)	km: 21,00
Schilf-Landröhricht / Feuchtgebüsch nährstoffreicher Stand-	Abschnitt 100
orte	km: 25,30
Schilf-Landröhricht	Abschnitt 100
	km: 25,10; 25,30
Schilf-Landröhricht; Nährstoffreiche Nasswiese (Mäßig nähr-	Abschnitt 100
stoffreiche Nasswiese)	km: 25,20

Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (Nährstoff-	Abschnitt 100
reiches Großseggenried)	km: 20,50
Nährstoffreiches Großseggenried	Abschnitt 100
	km: 26,75; 26,80
Nährstoffreiches Großseggenried (Waldlichtungsflur) / Rohr-	Abschnitt 100
glanzgras-Landröhricht	km: 21,70
Nährstoffreiches Großseggenried / Feuchtgebüsch nährstoff-	Abschnitt 100
reicher Standorte	km: 26,70; 26,80
Schilf-Landröhricht (Halbruderale Gras- und Staudenflur	Abschnitt 100
feuchter Standorte)	km: 20,90
Sonstiger Magerrasen	Rohrlagerplatz Hafen
Sonstiger Magerrasen (Sonstige Neophytenflur)	Rohrlagerplatz Hafen
Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen	Abschnitt 100
	km: 0,02; 0,05
Sonstiger Sandtrockenrasen	Abschnitt 100
	km: 0,20
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eu-	Abschnitt 100
troph) / Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	km: 16,80
Artenarme Brennnesselflur / Mesophiles Weißdorn-/Schle-	Abschnitt 100
hengebüsch	km: 19,96
Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100
	km: 14,40
Erlen- und Eschen-Galeriewald	Abschnitt 100
	km: 19,90
(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniede-	Abschnitt 100
rungen	km: 15,50
Birken- und Kiefern-Sumpfwald	Abschnitt 100
	km: 26,70; 26,75
Erlen- und Eschen-Sumpfwald / Weiden-Sumpfwald	Abschnitt 200
	km: 1,00; 1,20; 1,80;
	2,00

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg. Die

Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in den Nebenbestimmungen in Abschnitt V.

- 7. Befreiung von Wasserschutzgebietsverordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz
 - Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage das Wasserwerkes Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse 1)

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen von Gewässern. Die im Folgenden näher beschriebenen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung und zur Entnahme und Einleitung von Wasser zur Druckprüfung aus und in den Mittellandkanal werden im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg erteilt:

- 1. Bauwasserhaltung 2)
- 2. Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser im Rahmen der Druckprüfung ²⁾
- IV. Festgestellte Antragsunterlagen 2)
- V. Nebenbestimmungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ²⁾
- VI. Hinweise 2)
- VII. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen 2)
- VIII. Begründung²⁾
- IX. Gebührenfestsetzung 2)
- X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu erheben.

- B. Verzeichnis der Verwendeten Abkürzungen, Gesetze und Verordnungen 1)
- I. Abkürzungen ²)
- II. Gesetze und Verordnungen 2)
- C. Anlagen 2)
- 1) Hier nicht vollständig abgedruckt.
- 2) Hier nicht abgedruckt.